



Statuten

der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Bündner Vereinigung für Raumentwicklung" (BVR) / „Associazion grischuna per il svilup dal territori" / „Associazione grigionese per lo sviluppo del territorio" besteht mit Sitz in Chur ein Verein als Sektion des Verbands für Raumplanung EspaceSuisse. Spezielle Regelungen in den Statuten von EspaceSuisse bleiben den vorliegenden Statuten vorbehalten.

Name, Sitz

Art. 2

Die Vereinigung fördert in Zusammenarbeit mit EspaceSuisse eine im sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Interesse sinnvolle räumliche Entwicklung des Kantons Graubünden. Sie unterstützt die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen ihrer Mitglieder.

Zweck

Die Zielsetzungen der Vereinigung werden insbesondere mit folgenden Massnahmen verfolgt:

- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
- Stellungnahme zu aktuellen Fragen der Raumplanung und der für die räumliche Entwicklung massgebenden Wirtschafts- und Umweltpolitik
- Beratung der Mitglieder
- Erarbeitung von Musterreglementen und Musterplanungen
- Organisation von Tagungen und Kursen
- Mitwirkung in Kommissionen, die mit der Gesetzgebung oder der Gesetzesanwendung betraut werden
- Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Hoheitsträger unter sich und mit den Privaten
- Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts angehören.

Mitgliedschaft

Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung. Die Geschäftsstelle beschliesst über die Aufnahme. Über Ablehnungen entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied der BVR ist zugleich Mitglied von EspaceSuisse.

Personen, die sich um die Raumplanung im Kanton Graubünden in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Geschäftsstelle der BVR schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Ende der Mitgliedschaft

Ein Ausschluss kann dann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen der BVR zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Austretende oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe der Vereinigung sind:

Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr die folgenden Befugnisse zu:

Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung der Statuten, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags.
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet oder von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann in dringlichen Fällen einen erst an der Versammlung gestellten Antrag zur Beschlussfassung zulassen, sofern hierfür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegt.

- e) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zusammen.

Einberufung
der Mitglie-
derversam-
mlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen zuvor schriftlich zu erfolgen.

Art. 8

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme.

Stimmrecht

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern keine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.

Wahlen und
Abstimmun-
gen

Art. 10

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Vorstand

Art. 11

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben sowie die Vertretung der Vereinigung nach aussen, soweit diese Aufgaben nicht gemäss Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er erlässt die nötigen Reglemente und ordnet die Unterschriftenberechtigung. Er wählt überdies die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Vereinigung und bestimmt die Aufgaben.

Aufgaben
des Vor-
standes

Überdies obliegt dem Vorstand die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann nach Bedarf zur Vorbereitung einschlägiger Aufgaben Fachkommissionen einsetzen oder Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 12

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen sowie auf ein angemessenes Taggeld. Entschädigung des Vorstandes

Der Vorstand ist befugt, für den Präsidenten sowie für weitere Mitglieder des Vorstandes bei starker Beanspruchung eine Entschädigung festzulegen.

Art. 13

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Protokollierung aller Verhandlungen der Vereinigung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben, die ihr oder ihm vom Vorstand übertragen worden sind. Ferner überwacht sie oder er die Erfüllung von Aufträgen an Dritte und koordiniert die Arbeit der Fachkommissionen. Geschäftsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Dieses Mandat kann auch einer Revisionsgesellschaft übertragen werden. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Revisionsstelle

IV. Finanzielles und Schlussbestimmungen

Art. 15

Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen Dritter bestritten. Ausgaben

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

Art. 16

Der jährliche Mitgliederbeitrag für Gemeinden beträgt Fr. 0.10 pro Einwohner und Einwohnerinnen. Der Minimalbetrag für eine Gemeinde beträgt CHF 200.- pro Jahr, der Maximalbetrag CHF 2'000.- pro Jahr.

Mitglieder-
beiträge

Die Regionen zahlen jährlich Fr. 0.02 pro Einwohner und Einwohnerinnen.

Der Vorstand kann pauschale Mitgliederbeiträge festlegen.

Im Mitgliederbeitrag für die BVR ist derjenige für EspaceSuisse inbegriffen.

Die Verteilung der Mitgliederbeiträge zwischen EspaceSuisse und der BVR richtet sich nach den Statuten von EspaceSuisse.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 17

Im Falle der Auflösung der BVR fällt das Vereinsvermögen einschliesslich vorhandener Studien an Espace Suisse.

Auflösung
und Liquida-
tion

Art. 18

Diese Statuten bedürfen der Zustimmung durch EspaceSuisse. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. Juli 1987.

Inkrafttreten
der Statuten

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2003. Änderung gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 8. März 2007, vom 15. März 2013 und vom 15. November 2021.

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

signiert

Dr. Frank Schuler

signiert

Esther Casanova